

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 18.10.2016 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Norbert Stumpf

Gemeinderatsmitglieder

Christian Dirsch
Gabriele Dirsch
Johannes Eger
Andreas Horner
Dr. Stephan Junger
Johannes Karl
Hans-Jürgen Leyh
Doris Michaelis
Annemarie Paulus
Bärbel Rhades
Tassilo Schäfer
Christa Schmucker-Knoll
Wolfgang Seuberth
Christian Sprogar

Sachverständige oder sachkundige Personen

Michael Franz
Helmut Racher

Schriftführerin

Monika Eckert

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die **Gemeinderatsmitglieder**

Wolfgang Meyer
Dr. Christian Pfeiffer

familiäre Gründe
berufliche Gründe

Tagesordnung:

- 77. Fragen aus der Zuhörerschaft**
- 78. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von zwei Doppelhäusern mit insgesamt vier Wohneinheiten, Fahrrad- und Müllhaus sowie acht Stellplätzen**
- 79. Hochbaumaßnahmen der Gemeinde - Hortgebäude; Herstellung der Freianlagen und der notwendigen Verkehrswege**
- 80. Gebiet "Hoffeld"**
 - 80.1 Baulandentwicklung für das Gebiet Hoffeld
 - 80.2 Bauleitplanung, Erweiterung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre für das Gebiet "Hoffeld"
- 81. Entlastung zur Jahresrechnung 2011**
- 82. Eigentümergemeinschaft Mittelschule Baiersdorf; Instandhaltungsrücklage**
- 83. Kenntnisnahmen und Anfragen**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung, zur Tagesordnung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 20.09.2016 werden nicht erhoben.

Lfd. Nr. 77 - Fragen aus der Zuhörerschaft

Keine Fragen aus der Zuhörerschaft.

Lfd. Nr. 78 - Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von zwei Doppelhäusern mit insgesamt vier Wohneinheiten, Fahrrad- und Müllhaus sowie acht Stellplätzen

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5/15 A „Wiesenweg II“; es entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Soweit erkennbar – hier wurden vom Antragsteller keine näheren Angaben gemacht – sind Befreiungen von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich:

- Baugrenzen Hauptgebäude
- Baugrenzen Garagen/nicht einzufriedende Garageneinfahrten

- Untergeordnete Nebenanlagen (Fahrräder-, Müllhäuschen)
- Traufhöhe

Auch wäre zu prüfen, analog dem Bauvorhaben auf dem östlichen Nachbargrundstück, ob hier die Vorgaben des § 5 Abs. 4 Stellplatz- und Garagensatzung der Gemeinde Bubenreuth als erfüllt anzusehen sind. Da bei dem Nachbargrundstück die Angelegenheit wegen der grundsätzlichen Bedeutung durch den Gemeinderat abschließend behandelt wurde, erfolgt auch im vorliegenden Fall eine Behandlung direkt im Plenum.

Nach ausführlicher Diskussion fasst der Gemeinderat nachfolgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau von zwei Doppelhäusern mit insgesamt vier Wohneinheiten, Fahrrad- und Müllhaus und acht Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 28/50, Wiesenweg 70, kann in Aussicht gestellt werden. Die hierzu notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5/15 A „Wiesenweg II“ in Bezug auf die Baugrenzen Hauptgebäude, Baugrenzen Garagen/nicht einzufriedende Garagezufahrten, Untergeordnete Nebenanlagen und die Traufhöhe können ebenso in Aussicht gestellt werden wie etwa notwendig werdende Abweichungen von der gemeindlichen Stellplatz- und Garagensatzung. Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit möglich soll ein Pflasterrasen oder Ähnliches gewählt werden. Falls die Nebengebäude (Carports, Garagen etc.) mit Flachdächern errichtet werden sollen, so sind diese zu begrünen.

Anwesend: 15 / mit 13 gegen 1 Stimmen

(GRM Seuberth nimmt wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.)

Lfd. Nr. 79 - Hochbaumaßnahmen der Gemeinde - Hortgebäude; Herstellung der Freianlagen und der notwendigen Verkehrswege

Die im Haushalt eingestellte Gesamtsumme für die Errichtung des Kinderhortes beläuft sich auf 1.600.000,00 EUR. Wie sich herausgestellt hat, ist diese ursprüngliche Kostenschätzung zu niedrig gegriffen. Durch die im Laufe der seit 2014 immer wieder erweiterten und teilweise umfangreichen Planänderungen konnte, trotz teilweise recht günstig vergebener Einzelgewerke, eine Kostensteigerung leider nicht verhindert werden. Diese ist mit voraussichtlich 3,26 % zwar als relativ gering anzusehen, schlägt aber, in Zahlen ausgedrückt, dann doch mit rund 53.000 EUR zu Buche. Momentan ist die Verwaltung zwar noch in der Lage, die fehlende Summe durch Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen aufzubringen. Trotzdem kann nicht ganz ausgeschlossen werden, dass evtl. für das Haushaltsjahr 2017 noch einmal Mittel neu bereitgestellt werden müssen.

Aktuell betroffen von den o.g. Erwägungen sind vor allem die Außenanlagen. Diese belaufen sich nach der Kostenberechnung der Landschaftsarchitektin, Frau Anders, auf

155.083,36 EUR. Hierin ist allerdings eine Summe von 36.515,11 EUR für Straßenbaumaßnahmen (neuer Fußweg zwischen den Parkplätzen vor der Schule und dem Nachbaranwesen und neue Platzgestaltung vor dem Schuleingang/Horteingang) enthalten. Diese sind zwar nicht direkt den Baukosten für den Hort zuzuordnen, stehen aber doch in einem direkten Zusammenhang damit.

Damit der neue Hort, der ja bereits seit Schuljahresanfang in Betrieb ist, so bald wie möglich komplett genutzt werden kann, empfiehlt die Verwaltung, einer Ausschreibung der notwendigen Bauarbeiten – so wie in den beiden Kostenberechnungen des Büros Anders näher dargestellt – zuzustimmen. Vergabeart und Vergabe erfolgen nach den einschlägigen Vorschriften der VOB und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat von Bubenreuth.

In der ausführlichen Aussprache wird zum Ausdruck gebracht, dass die von der Landschaftsarchitektin vorgeschlagene Gestaltung der Außenanlagen und der Verkehrswege als sehr teuer und aufwändig gesehen wird. Die Mitglieder des Gemeinderates sehen Einsparpotenzial bei der Errichtung der Freianlagen und fassen nachfolgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Kostenberechnungen (Stand 11.10.2016) und den Planungen des Büros Anders, Erlangen, bezüglich der Errichtung der Freianlagen für den neuen Kinderhort in der Binsenstraße.

Folgende Vorgaben zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen werden getroffen:

1. Die Kosten für die Freianlagen incl. Eventualpositionen werden mit 100.000,00 EUR brutto gedeckelt; eine neue Kostenberechnung durch die Planerin ist zu erstellen.
2. Bei unabdingbar notwendigen Überschreitungen dieser Summe entscheidet der Bauausschuss über einzelne Positionen nach Erläuterung durch die Planerin.
3. Der Baubeginn soll erst im Frühjahr 2017 stattfinden (so bald es die Witterung zulässt); die Planungen und notwendigen Ausschreibungen/Angebotseinholungen und Vergaben sind darauf abzustimmen.
4. Die versiegelte Fläche des Vorplatzes ist drastisch zu reduzieren und durch Grünflächen zu gliedern; evtl. sind die vorhandenen Parkplätze zu erhalten.
5. Der Fußweg zwischen den vorhandenen Parkplätzen und dem Anwesen Binsenstraße 26 soll ersatzlos entfallen und stattdessen eine pflegeleichte Grünfläche, möglichst durch den Bauhof, errichtet werden.
6. Die vorhandene Zufahrt zur Schule soll verkehrsrechtlich zum verkehrsberuhigten Bereich („Spielstraße“) erklärt werden.

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, nach Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen, die notwendigen Ausschreibungen/Angebotseinholungen durchführen zu lassen. Die Vergabe der einzelnen Gewerke erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften der VOB und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat von Bubenreuth. Die Mehrkosten dafür sind im Haushalt 2017 entsprechend zu berücksichtigen (Übertragung, Ansatz).

Anwesend: 15 / mit 12 gegen 3 Stimmen

Lfd. Nr. 80 - Gebiet "Hoffeld"**Lfd. Nr. 80.1 - Baulandentwicklung für das Gebiet Hoffeld**

Das Baulandentwicklungskonzept für das Gebiet Hoffeld sieht bisher vor, dass ein Treuhänder im Auftrag der Gemeinde alle Flächen erwirbt und die Erschließung durchführt und die Gemeinde die Grundstücke dann selbst vermarktet, um die Ansiedlung des Gewerbes nach ihren Vorstellungen steuern zu können (Beschluss unter TOP 15 der Gemeinderatssitzung vom 20.01.2015). Da die Gemeinde somit Eigentümer aller Flächen geworden wäre, hätte sich ein Umlegungsverfahren zur Neuordnung der Grundstücksverhältnisse erübrigt.

Wegen der mangelnden Bereitschaft der Eigentümer, der Gemeinde das gemäß dem geltenden Flächennutzungsplan für eine gewerbliche Bebauung vorgesehene Bauerwartungsland zu verkaufen, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 15.12.2015 das Gebiet Hoffeld auf einen südlichen Teilbereich reduziert. Dort sollten dann nur noch die Errichtung einer Parkieranlage an der S-Bahn-Station, die Erweiterung eines ortsansässigen Gewerbebetriebs auf einer ihm schon gehörenden Fläche sowie die Umverlegung und Renaturierung des Entlesbachs ermöglicht werden. Für dieses Gebiet „Hoffeld-Süd“ wurden sowohl die frühzeitige Behörden- als auch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Gemeinde konnte allerdings auch in diesem verkleinerten Gebiet (bisher) keine Flächen erwerben, so dass ein Umlegungsverfahren unvermeidlich ist, mit dem die Grundstücksverhältnisse nach den Vorgaben des Bebauungsplans neu geordnet und der Gemeinde die erforderlichen Flächen zur Erschließung und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich kostenfrei zugeteilt werden. Der dafür vorzunehmende Flächenabzug darf jedoch 30 % der Gesamtfläche nicht überschreiten (§ 58 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Diese Vorgabe war in dem verkleinerten Planbereich nicht zu erfüllen, weshalb vorgeschlagen wird, das zu überplanende Gebiet wieder deutlich zu vergrößern.

Um entscheiden zu können, ob dem Wunsch der Eigentümer entsprochen werden könnte, die Flächen einer wenigstens teilweisen Wohnnutzung zuzuführen und sie statt ausnahmslos als Gewerbegebiet ganz oder teilweise als Mischgebiet (MI) auszuweisen – die Ausweisung von Wohngebiet (WA) ist wegen des Lärms dort ausgeschlossen –, wird momentan eine detaillierte lärmtechnische Untersuchung durchgeführt. Diese wird zeigen, ob überhaupt und falls ja, wo auf einem Teil der Flächen ein MI festgesetzt werden kann; die übrigen Flächen würden – wie bisher beabsichtigt – als eingeschränktes (lärmreduziertes) Gewerbegebiet (eGE) ausgewiesen.

Mit dem nachfolgend formulierten Beschlussvorschlag würde der Gemeinderat von seinen bisherigen Grundsätzen und den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans abrücken und das Gebiet so weit wie möglich als MI statt als GE (bzw. eGE) ausweisen. Die Gemeinde würde auf einen Teil potentieller Gewerbeflächen zu Gunsten einer Wohnbebauung verzichten. Mit der Aufgabe des Ziels, die Flächen zu erwerben, kann die Gemeinde dann die Ansiedlung von Gewerbe nicht mehr privatrechtlich, sondern lediglich mit den Instrumenten des Bauplanungsrechts und damit nur noch relativ grob steuern (beispielsweise Einzelhandelsbetriebe oder Tankstellen ausschließen) – eine gezielte Auswahl gewünschter Betriebe mittels der Vermarktung eigener Grundstücke gibt sie aus der Hand.

GRM Karl betont in seiner ausführlichen Darstellung, wichtig für die SPD-Fraktion sei der Auftrag der Bürgerinnen und Bürger aus dem Bürgerentscheid, in dem von Schallemissionen beeinträchtigten Gebiet Gewerbe anzusiedeln, um Einnahmen für die Gemeinde und nahe Arbeitsplätze zu schaffen.

Die Umsetzung erweise sich als schwierig, da die Interessen der Grundstückseigner nicht immer mit den Vorstellungen der Gemeinde und der Bürgerschaft übereinstimmen würden. Um das Gewerbegebiet wenigstens mittelfristig realisieren zu können, sei die SPD-Fraktion bereit, den Grundstückseigentümern entgegenzukommen und, soweit das Lärmgutachten ein Mischgebiet für Bauen und Wohnen zulasse, dieses in die Planung mit aufzunehmen. Die Kosten für die Planung und Erschließung sollten nicht der Allgemeinheit aufgelastet werden, sondern diese seien, vertraglich geregelt, von den Grundstückseigentümern, deren Grundstücke durch Bauleitplanung eine deutliche Wertsteigerung erfahren, zu tragen. Wenn es keine Einigung mit den Grundstücksbesitzern gebe, bleibe dem Gemeinderat als einzige Möglichkeit, die Flächen für Gewerbe für die Zukunft so gut wie möglich zu sichern. Die SPD-Fraktion frage sich, warum ein Gemeinderat, der für das Gemeinwohl und für die Wahrnehmung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger von diesen gewählt wurde, die Bauleitplanung der Gemeinde durch eigene Planungen durchkreuze. Seine Fraktion erwarte, dass der Bauantrag, der die Zufahrt zum Gewerbegebiet Hoffeld einschränkt bzw. unter Umständen verhindert, zurückgenommen werde.

Die SPD-Fraktion beantragt, folgende Punkte in den Beschluss aufzunehmen:

Pkt. 5: Übernahme der Kosten durch die Grundstückseigner

Pkt. 6: Sicherung der gewerblichen Bebauung in einem möglichen Mischgebiet

GRM C. Dirsch erklärt, das Gebiet Hoffeld sei ein hervorragender und attraktiver Standort, um Gewerbe anzusiedeln. Er begrüßt die Kompromissbereitschaft der Gemeinde, in Abhängigkeit des Ergebnisses des Lärmgutachtens den Grundstücksbesitzern ein Mischgebiet zur eigenen Entwicklung der Wohnbebauung zu ermöglichen. Die Gemeinde sollte sich mit den Grundstückseigentümern an einen Verhandlungstisch setzen. Er halte es für falsch, von dem ursprünglichen Vorhaben abzuweichen, die Gewerbeflächen selbst nach Ankauf zu vermarkten, und befürchte, dass das entstehende Gewerbegebiet deshalb eines werde, das seine Möglichkeiten nicht nutze. **GRM C. Dirsch** hofft, der Gemeinderat wolle nur Druck aufbauen und sein Verhalten nicht bis zum Ende durchziehen.

GRM Schäfer sieht die Entwicklung des Hoffeldes als Auftrag der Bürgerinnen und Bürger, die sich in Bürgerforen und Bürgerwerkstätten für die Schaffung von Gewerbeflächen ausgesprochen haben. Der im Februar 2015 gefasste Beschluss, der einen Kauf aller Flächen durch die Gemeinde als Voraussetzung für die Entwicklung des Gebietes vorsieht, sei in Ordnung, berge aber das Risiko, dass nichts mehr weiter geschehe.

Er erachtet es als sinnvoll, den Grundstückseigentümern entgegenzukommen und gemeinsam mit ihnen zu planen. Er weist darauf hin, dass das Lärmgutachten auf Wunsch der Eigentümer erstellt werde.

GRM Paulus spricht sich dafür aus, auf die Grundstückseigentümer zuzugehen und alle an einen Tisch zu holen.

Nach ausführlicher Beratung wird vom Gemeinderat vorgeschlagen, die Formulierung unter Punkt 4) des Beschlussvorschlags durch eine offene und weitergehende Formulierung zu ersetzen.

Sodann wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

1. Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hoffeld“ ist nach Norden soweit zu erstrecken, so dass an die nach Westen verlängerte Hühnergasse auch nördlich angebaut werden kann. Ebenso wird der bisher ausgesparte Bereich westlich des bestehenden Ortsrandes in den Planbereich einbezogen; der Beschluss unter TOP 60.1 der Gemeinderatssitzung vom 18.09.2014 (Aufstellungsbeschluss) wird insoweit geändert.
2. Sollte das Lärmgutachten zeigen, dass auf einem Teil der Flächen, gegebenenfalls auch nur unter bestimmten Voraussetzungen (beispielsweise mit entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan), eine gemischte Nutzung möglich ist, so werden diese Bereiche des Gebiets als Mischgebiet (MI) festgesetzt und nur die sonstigen als lärmreduziertes und somit eingeschränktes Gewerbegebiet (eGE); der Aufstellungsbeschluss vom 18.09.2014 wird auch insoweit geändert.
3. Ein Ankauf aller Flächen ist zwar weiterhin Ziel, jedoch nicht zwingende Voraussetzung für die Entwicklung des Gebiets; der Beschluss unter TOP 21 in der Gemeinderatssitzung vom 10.02.2015 wird dahingehend modifiziert. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Gemeinde Eigentümer aller Grundstücke im Plangebiet wird, ist zur Neuordnung der Grundstücksverhältnisse ein Umlegungsverfahren erforderlich, das begonnen wird, sobald die planerischen und rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Bis zur Eröffnung des Umlegungsverfahrens bietet die Gemeinde freibleibend weiterhin an, Flächen zu einem gutachterlich festgestellten Preis aufzukaufen.
4. Die Gemeinde schließt mit allen Grundstückseigentümern städtebauliche Verträge des Inhalts ab, wonach diese die Kosten und Folgekosten der Baulandausweisung tragen und mit denen die Ausrichtung der Grundstücksnutzung auf die von der Gemeinde im Bebauungsplan vorgegebenen bauleitplanerischen Ziele präzisiert wird (Kosten- und Folgekosten- sowie Zielbindungsverträge). Kommt es nicht mit allen Grundstückseigentümern zum Vertragsabschluss, wird das Gebiet ausschließlich als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt.

Anwesend: 15 / mit 12 gegen 1 Stimme

(GRM Eger und GRM Seuberth nehmen wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung teil.)

Lfd. Nr. 80.2 - Bauleitplanung, Erweiterung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre für das Gebiet "Hoffeld"

Mit Beschluss vom 16.09.2014 hat der Gemeinderat entschieden, für das Gebiet „Hoffeld“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat am 16.09.2014 weiter beschlossen, gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) eine Veränderungssperre für Teile des künftigen Planbereichs zu erlassen. Die Veränderungssperre verhindert

in ihrem Geltungsbereich jedwede Bautätigkeit, damit die Gemeinde bis zum Erlass des Bebauungsplans als Satzung nicht vor vollendete Tatsachen gestellt wird, insbesondere nicht vor solche, die ihren Planungszielen zuwiderlaufen.

In den Geltungsbereich der Veränderungssperre einbezogen wurden von den überplanten Grundstücken nur die mutmaßlich „in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ (sog. „Innenbereich“) liegenden, also solche unbebaute Grundstücke, die zumindest theoretisch bereits schon vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplans bebaut hätten werden können. Bereits bebaute Grundstücke wurden in den Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht einbezogen.

Das im Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses nur in seinem östlichen Teil bereits bebaute Grundstück Fl.-Nr. 42/11 wurde um die neu gebildeten nunmehr bebauten Grundstücke Fl.-Nrn. 42/12, 42/13, 42/14 und 42/15 sowie um das unbebaute Grundstück Fl.-Nr. 42/16 verkleinert; das verbleibende „Restgrundstück“ Fl.-Nr. 42/11 ist ebenfalls nicht bebaut. Die beiden unbebauten Grundstücke Fl.-Nrn. 42/11 und 42/16 müssen in den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen und demnach auch in den Geltungsbereich der Veränderungssperre einbezogen werden.

Verkleinert wurde auch das bereits im Geltungsbereich der Veränderungssperre befindliche unbebaute Grundstück Fl.-Nr. 40 um das neugebildete weiterhin unbebaute Grundstück Fl.-Nr. 40/19. Dieses formal neue Grundstück wird zur Klarstellung ebenfalls in die Aufzählung der Grundstücke des räumlichen Geltungsbereichs unter § 2 der Veränderungssperre aufgenommen; der neu definierte Geltungsbereich ergibt sich aus dem „Plan zur Veränderungssperre Hoffeld, Stand 18.10.2016“, der der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat nachfolgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

>>Satzung der Gemeinde Bubenreuth über die Erweiterung der Veränderungssperre für Teile des Gebiets „Hoffeld“

Vom (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

§ 1

§ 2 der Satzung der Gemeinde Bubenreuth über eine Veränderungssperre für Teile des Gebiets „Hoffeld“ vom 1. Oktober 2014 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Plan nach dem Stand vom 18.10.2016, der Bestandteil dieser Satzung ist; sie erfasst demnach die in der Gemarkung Bubenreuth liegenden Grundstücke oder Teilflächen davon mit den Flurnummern 40, 40/17 (Teilfläche), 40/19, 42 (Teilfläche), 42/4, 42/10 (Teilfläche), 42/11, 42/16, 43 (Teilfläche) und 45 (Teilfläche).“

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Ausfertigung)<<

Anwesend: 15 / mit 13 gegen 0 Stimmen

(GRM Seuberth und GRM Eger nehmen wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.)

Lfd. Nr. 81 - Entlastung zur Jahresrechnung 2011

Die Jahresrechnung 2011 ist örtlich geprüft und wurde durch Beschluss vom 20.09.2016 festgestellt.

Nach Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) in der seit 01.08.2004 geltenden Fassung schließt sich an die Feststellung der Jahresrechnung die Entlastung an.

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Beratung nachfolgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt für die Jahresrechnung 2011 Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimmen

Lfd. Nr. 82 - Eigentümergeinschaft Mittelschule Baiersdorf; Instandhaltungsrücklage

GRM Horner stellte in der Sitzung vom 20.09.2016 mündlich den Antrag, dass der gemeindliche Anteil an der Instandhaltungsrücklage (Stand 31.12.2015: 65.225,36 EUR) der Eigentümergeinschaft Mittelschule Baiersdorf nicht wie bisher durch die Eigentümergeinschaft verwaltet werden soll, sondern vielmehr der Gemeinde Bubenreuth ausbezahlt und von dieser künftig selbst verwaltet wird.

§ 8 der Verwaltungsvereinbarung in der aktuellen Fassung lautet:

- „(1) Für notwendige investive Baumaßnahmen an der Schulanlage wird von der Gemeinde Bubenreuth und der Stadt Baiersdorf eine Rücklage gebildet. Hierzu werden 20 v. H. der jährlichen Mieteinnahmen angesammelt. Der Anteil der Gemeinde Möhrendorf wird nicht als Rücklage gebildet, sondern jährlich an die Gemeinde Möhrendorf ausgezahlt.
- (2) Eine Entnahme aus der Rücklage ist für die Gemeinde Bubenreuth und die Stadt Baiersdorf ausschließlich für investive Baumaßnahmen des gemeinschaftlichen Eigentums zulässig. Der Anteil der Gemeinde Möhrendorf für diese investiven Baumaßnahmen ist von der Gemeinde Möhrendorf zu tragen.
- (3) Die Rücklage hat der Verwalter auf einem separaten Bankkonto für die Gemeinde Bubenreuth und die Stadt Baiersdorf möglichst kurzfristig abrufbar, jedoch auch zinsbringend, zumindest als Festgeldanlage anzulegen, soweit die Gemeinde Bubenreuth oder die Stadt Baiersdorf nicht eine anderweitige Anlageform wünscht.“

Nachdem sich die Gemeinde Bubenreuth durch den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung entschieden hat, die gesamte Verwaltung der Eigentümergemeinschaft auf die Stadt Baiersdorf zu übertragen und nach § 8 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung die Instandhaltungsrücklage auf einem separaten Konto liegt, dessen Stand jährlich nachgewiesen wird, sollte auch die Verwaltung der Instandhaltungsrücklage weiterhin durch die Eigentümergemeinschaft erfolgen.

Der **Vorsitzende** informiert, mit dem ausbezahlten Anteil könne keine gebundene Rücklage gebildet werden, das Geld fließe in den Gemeindehaushalt.

GRM Schäfer weist darauf hin, dass bei einer Rückzahlung des Anteils an die Gemeinde jede Investitionsmaßnahme durch den Gemeinderat beschlossen werden müsse, dies bedeute auch Mehrarbeit für die Verwaltung.

Darüber hinaus sei es ein schlechtes Zeichen, das Geld aus der Eigentümergemeinschaft herauszunehmen.

In der Diskussion spricht sich die überwiegende Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder dafür aus, den gemeindlichen Anteil an der Investitionsrücklage weiterhin von der Eigentümergemeinschaft Baiersdorf verwalten zu lassen.

Anschließend stimmten die Mitglieder des Gemeinderates über nachfolgenden Beschluss ab:

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, mit der Eigentümergemeinschaft zu vereinbaren, dass der gemeindliche Anteil an der Instandhaltungsrücklage der Eigentümergemeinschaft Mittelschule Baiersdorf ab 01.01.2017 der Gemeinde Bubenreuth ausbezahlt wird.

Eine entsprechende Änderung der Verwaltungsvereinbarung ist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anwesend: 15 / mit 1 gegen 14 Stimmen

(Der Antrag ist damit abgelehnt.)

Lfd. Nr. 83 - Kenntnisnahmen und Anfragen

Der **Vorsitzende** informiert über folgende Sitzungstermine:

8.11.2016 und 22.11.2016 Finanzausschuss

1.12.2016 Generationen-, Sport- und Kulturausschuss

Am 9.11. findet eine Informationsveranstaltung zum Thema „Niederschlagswasser – gesplittete Abwassergebühr“ mit Dr. Schulte, Kommunalberatung, statt.

Der Sitzungskalender für das Jahr 2017 ist online gestellt.

Auf Vorschlag der Seniorenbeauftragten wird auf dem Weg zum Friedhof, auf dem „Schlittenberg“ eine Sitzbank aufgestellt. Mit dem Grundstückseigentümer werden noch Gespräche über den genauen Aufstellungsort geführt. Die Kosten für eine Sitzbank betragen zwischen 700,-- und 1.000,-- Euro.

Der Rasenmäher des Sportsvereins wurde aus der Garage gestohlen. Der Schaden beträgt rund 18.000,-- Euro.

Geplanter Baubeginn für die Errichtung der Photovoltaikanlage ist in circa zwei Wochen. Derzeit liegt noch keine Baugenehmigung vor.

Der Partnerschaftsvertrag mit Schönbach/Luby wird am Samstag, 5. November, in Schönbach im Rahmen einer Festveranstaltung unterzeichnet. Der Vorsitzende lädt alle Gemeinderäte ein, daran teilzunehmen.

Die Stadt Heppenheim hat zu einer Partnerschaftsfeier am 28.10. eingeladen. Da dieser Termin sehr kurzfristig bekanntgegeben wurde und eine Woche später, am 5.11., die Partnerschaftsfeier in Schönbach stattfindet, wird die Feier in Heppenheim auf Frühjahr 2017 verschoben; ein früherer Termin war seitens der Stadt Heppenheim nicht möglich.

Die Martinswecken beim Martinsfest werden in diesem Jahr von der Gemeinde bezahlt.

GRM Schmucker-Knoll merkt an, dass im Jugendraum immer noch jemand einquartiert ist. Eigentlich werde dieser Raum aber für andere Zwecke benötigt.

Der **Vorsitzende** erklärt, es bestehe die Möglichkeit, einen Wohncontainer zur Unterbringung von obdachlosen Personen aufzustellen (Kosten zwischen 10.000,-- und 15.000,-- Euro). Dazu müsse aber auch eine geeignete Fläche bereitgestellt werden.

Dies werde im Finanzausschuss besprochen.

GRM Karl informiert, dass sich die Fraktionssprecher mit dem Arbeitskreis Energiewende getroffen hätten. Er lädt die Mitglieder des Gemeinderates ein, an der am Mittwoch, 19.10., stattfindenden 21. Plenumsitzung des AK Energiewende teilzunehmen.

GRM Karl weist darauf hin, dass am Donnerstag, 20.10., im Rathaus ein Energiesparkurs mit individueller Beratung stattfindet.

GRM Seuberth erkundigt sich nach der Prallbrechanlage. Der **Vorsitzende** informiert, dass die Anlage nach dem derzeit bekannten Sachstand nicht in Bubenreuth betrieben werde. Die Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes liege nicht vor. Das Landratsamt könne derzeit keine Entscheidung treffen, da der Betreiber fehlende Unterlagen noch nicht vorgelegt habe.

GRM Schäfer teilt mit, dass der Spalt in der Stützmauer an der Neuen Straße zwischen Fuß- und Radweg breiter werde.

Ende: 22:25 Uhr

Norbert Stumpf
Vorsitzender

Monika Eckert
Schriftführerin